



## **STELLUNGNAHME DER BUNDESARCHITEKTENKAMMER**

### **Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die außergerichtliche Streitbeilegung in Verbrauchersachen**

Die Bundesarchitektenkammer (BAK) ist ein Zusammenschluss der 16 Länderarchitektenkammern in Deutschland, die als zuständige Behörden für den Berufsstand zuständig sind. Sie vertritt die Interessen von über 134.000 Architekten, Landschaftsarchitekten, Innenarchitekten und Stadtplanern gegenüber Politik und Öffentlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene.

Die BAK begrüßt das Ziel, die außergerichtliche Streitbeilegung in Verbrauchersachen zu optimieren. Im Übrigen haben wir zu dem Referentenentwurf und zu dem Gesetz folgende Anmerkungen:

#### **1. Zu § 29 VSBG-E**

§ 29 VSBG-E regelt die Zuständigkeit für die Errichtung einer Universalschlichtungsstelle, die als Auffanglösung in Fällen fungiert, für die keine spezifischen Verbraucherschlichtungsstellen zur Verfügung stehen. Dem können wir zustimmen, da wir davon ausgehen, dass dadurch zu den Schlichtungsstellen der Architektenkammern der Länder, die gemäß jeweiligem Länderrecht (auch) als Verbraucherschlichtungsstellen betrieben werden, keine neue oder wesentlich veränderte Konkurrenzsituation geschaffen wird.

#### **2. Zu § 28 Satz 1 VSBG**

Eine Änderung des § 28 VSBG ist im Referentenentwurf nicht vorgesehen. Gemäß § 28 Satz 1 VSBG gelten für behördliche Verbraucherschlichtungsstellen, wenn sie Kammern sind, die §§ 4 bis 7 Absatz 1 und 3 bis 5, die §§ 8, 10 und 11 sowie 13 bis 22 sinngemäß.

Wir regen an, § 7 Abs. 5 VSBG von der entsprechenden Anwendung auszunehmen:

Bei den Länderarchitektenkammern sind Schlichtungsausschüsse angesiedelt; deren Vorsitzende sind regelmäßig Personen mit der Befähigung zum Richteramt. In der Praxis hat sich gezeigt, dass insbesondere keine Verbraucher als Beisitzer gefunden werden können, um den Anforderungen des § 7 Abs. 5 VSBG Genüge zu tun. Da die berufsständischen Kammern als Körperschaften des öffentlichen Rechts keine reinen Unternehmerinteressenvertretungen sind, ist das Erfordernis einer paritätischen Besetzung (Unternehmer/Verbraucher) nach § 7 Abs. 5 VSBG nicht notwendig. Insoweit wird vorgeschlagen, behördliche Verbraucherschlichtungsstellen – wenn sie Kammer sind – von den Anforderungen des § 7 Abs. 5 VSBG zu befreien.

#### **3. Zu § 28 Satz 2 VSBG i. V. m. § 9 Abs. 1 VSBG-E**

Gem. § 28 Satz 2 VSBG ist § 9 Absatz 1 nur anzuwenden, wenn die Verbraucherschlichtungsstelle bei einer Kammer eingerichtet ist. Im neuen Gesetzesentwurf erfolgt die Klarstellung, dass § 9 Abs. 1 VSBG dahingehend geändert wird, dass der Verband, der Unternehmerinteressen wahrnimmt, ein eingetragener Verein sein muss. Die Architektenkammern der Länder sind jedoch Körperschaften des öffentlichen Rechts. Daraus schließen wir, dass § 9 Abs. 1 VSBG für



BUNDES  
ARCHITEKTEN  
KAMMER

Verbraucherschlichtungsstellen bei Kammern, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, keine Anwendung mehr finden soll. Das wäre positiv zu werten, weil dann zumindest die Pflicht zur Beteiligung eines Verbraucherverbandes entfiel.

Bundesarchitektenkammer  
14.2.2019